

Aufruf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
vom 27. Januar 2012
zur Einreichung von Projektskizzen
für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
der Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland
im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom 26. Januar 2011

Zuwendungszweck

Die Bundesregierung hat sich mit der im Jahr 2007 beschlossenen Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) ein anspruchsvolles Handlungsprogramm mit konkreten Zielen und Maßnahmen gegeben, um den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Zu ihrer Umsetzung wurden am 15. Februar 2011 die Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom 26. Januar 2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Bundesprogramm trägt zur Umsetzung der nationalen Strategie bei und soll hierfür Impulse setzen. Gefördert werden Vorhaben, denen im Rahmen der NBS eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen. Es handelt sich dabei um Vorhaben zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt. Das Programm soll Multiplikatorwirkung entfalten und die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Strategie fördern.

Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken.

Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie in vier Förderschwerpunkten. Einen Schwerpunkt bilden die **Hotspots der biologischen Vielfalt** in Deutschland. Hotspots sind großräumige Bereiche, in denen sich eine für Deutschland typische und in besonderem Maße erhaltenswerte biologische Vielfalt findet, die sich durch eine besonders hohe Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume auszeichnet.

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und vom Bundesamt für Naturschutz wurden unter Einbindung der Bundesländer für die neun Großlandschaften Deutschlands insgesamt dreißig Hotspots der biologischen Vielfalt für eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms identifiziert, an die sich dieser Aufruf richtet. Die Hotspots sind in der beigefügten Karte dargestellt (s. Anlage).

Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen die naturschutzfachlichen Qualitäten der Hotspots erhalten und optimiert werden. Gleichzeitig soll die Identifikation der Menschen in der Region mit ihrem Hotspot und ein modellhaftes, zielgerichtetes Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt gefördert werden.

Um dies zu erreichen, sind für jeden Hotspot die erforderlichen konzeptionellen Grundlagen zu erarbeiten und ausgewählte beispielhafte Maßnahmen zur Initiierung von Prozessen umzusetzen, die dazu beitragen, die naturraumtypische Vielfalt von Landschaften, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften sowie die gebietstypische, natürlich und historisch entstandene Artenvielfalt zu erhalten bzw. zu optimieren. Die konzeptionellen Grundlagen und Maßnahmen sollen über die Erhaltung und Optimierung der naturschutzfachlichen Qualitäten hinaus die sozio-ökonomischen Bedingungen und Potenziale des Hotspots berücksichtigen. Darüber hinaus muss unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Qualitäten und sozio-ökonomischen Aspekte ein umfassendes Konzept zur Identifikation der Menschen mit ihrem Hotspot erarbeitet und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, um so eine Mobilisierung und ein dauerhaftes aktives Engagement für den Hotspot zu bewirken. Um ein modellhaftes, zielgerichtetes Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure sicherzustellen, soll eine regionale Partnerschaft eingerichtet werden, die insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Naturschutzakteure und Wirtschafts- und Sozialpartner (z. B. aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Handel, Gewerbe, Industrie, etc.) umfasst.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Förderung sind die Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom 26. Januar 2011. Die Bedingungen für die Förderung in diesem Förderschwerpunkt werden durch diesen Aufruf weiter spezifiziert.

Dieser Aufruf ist für die Förderung von Verbundprojekten auf der Grundlage der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Forschungsvorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 30. November 2011 nicht verbindlich. Lediglich die Festlegung der Hotspots der biologischen Vielfalt gemäß der beigefügten Karte gilt auch für diese Verbundprojekte.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung erstreckt sich räumlich auf die Hotspots der biologischen Vielfalt gemäß der beigefügten Karte oder auf einen maßgeblichen Teil eines Hotspots, der sich in einem sinnvollen Verhältnis zu den übrigen und zu den naturschutzfachlich hochwertigen Flächenanteilen des jeweiligen Hotspots befindet und mit dem ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Optimierung des gesamten Hotspots geleistet werden kann. Die Förderung umfasst folgende Maßnahmen:

- **Konzeptionelle Grundlagen**

Zuwendungsfähig ist die Erstellung einer mittel- bis langfristig ausgerichteten Konzeption. Ziel dieser Konzeption ist es, für den zur Förderung vorgesehenen Hotspot Leitbilder und Maßnahmenkonzepte zu entwickeln, die alle relevanten naturschutzfachlichen und sozio-ökonomischen Aspekte umfassen. Dazu zählen:

- Analyse und Beschreibung des Hotspots einschl. naturschutzfachlicher und sozio-ökonomischer Charakterisierung und Potenzialabschätzung
- Ermittlung von Defiziten bei der Inventarisierung des Hotspots
- Ermittlung von (potentiellen) Beeinträchtigungen
- Ermittlung der Landnutzungsformen und wirksamer Intensitäten der Nutzung, die zur Entwicklung der biologischen Vielfalt des Hotspots geführt haben oder Auswirkungen auf diese Entwicklung haben
- Erarbeitung von Umsetzungsstrategien und Leitbildern zur nachhaltigen und langfristigen Sicherung und Entwicklung des Hotspots (sowohl naturschutzfachlich als auch sozio-ökonomisch)
- Ableitung von Handlungserfordernissen und Maßnahmen zur Optimierung des Hotspots einschl. Prioritätenkatalog,
- Maßnahmen zur Information und Kommunikation, die der Bewusstseinsbildung der Bevölkerung dienen

- Maßnahmen zur Identifikation der Menschen mit ihrem Hotspot, um so eine Mobilisierung und ein dauerhaftes aktives Engagement für den Hotspot zu bewirken
- Maßnahmen der Evaluation
- Zeit- und Ablaufplanung
- Ermittlung des Finanzbedarfs und Identifikation geeigneter Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Die Entwicklung der Konzeption kann durch eine Auftragsvergabe unterstützt werden und soll unter Beteiligung der relevanten Akteure innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren abgeschlossen werden. Der Planungsprozess ist von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe zu begleiten. Die Konzeption bedarf der Zustimmung des Bundes und des Landes und ist öffentlichkeitswirksam in der Region zu verbreiten.

- **Ergänzende Inventarisierung der Hotspots**

Zu Teilen der biologischen Vielfalt, für die bislang keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen, können ergänzende Bestandserhebungen durchgeführt werden, soweit dies zur Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen erforderlich ist.

- **Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen des Naturmanagements**

Im Rahmen der Bundesförderung sollen ausgewählte, beispielhafte Vorhaben und Maßnahmen umgesetzt werden, die Bestandteil der abgestimmten Hotspot-Konzeption sind oder bei denen aufgrund vorliegender Erkenntnisse ein prioritärer Handlungsbedarf gegeben ist oder die unmittelbar umgesetzt werden können. Die Kohärenz der Vorhaben/Maßnahmen muss gewährleistet sein. Zuwendungsfähig sind u. a.:

- Der Erwerb von Flächen einschließlich der dafür erforderlichen Nebenausgaben, soweit sie für die Durchführung konkreter Maßnahmen während des Zeitraums der Bundesförderung zum Erreichen bestimmter konzeptioneller Ziele und zur Maßnahmenumsetzung erforderlich sind. Flächen im Eigentum von Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden und Einrichtungen, bei denen ein Aufgabenbezug zu Naturschutz und biologischer Vielfalt gegeben ist,

können nicht erworben werden. Der Kaufpreis hat den aktuellen Marktpreisen zu entsprechen.

- Maßnahmen des Naturmanagements, die dem Erreichen eines naturschutzfachlich angestrebten Dauerzustands, der Initiierung bestimmter Entwicklungsprozesse und der Verbesserung des Erhaltungszustandes bestimmter Lebensräume und Arten dienen. Folge-Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.
- Investitionen zur Sicherstellung wiederkehrender Managementmaßnahmen, wie z. B. Anschaffung oder Leasing von Spezialmaschinen.
- **Maßnahmen der Kommunikation und Information**

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit müssen Gegenstand eines jeden Antrages sein. Dazu zählen Medienarbeit, didaktische Tätigkeiten, Druckerzeugnisse und Veranstaltungen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen zueinander in Kohärenz stehen und auf eine nachhaltige Wirkung ausgerichtet sein. Die Einrichtung einer auf den Hotspot bezogenen Internetpräsenz ist obligatorisch. Moderne Kommunikationsmedien sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen der Besucherlenkung zum Schutz sensibler, empfindlicher Bereiche und störanfälliger Arten einschließlich Informations- und Beobachtungseinrichtungen sind ebenfalls förderfähig.
- **Koordinierende Begleitung**

Der Zuwendungsempfänger hat eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, in der alle Aktivitäten zur Entwicklung, Bekanntmachung und Förderung des Hotspots gebündelt werden. Zu den Aufgaben der Anlaufstelle zählen u. a.

 - die Beratung von Kommunen, Bürgern und Verbänden;
 - die Initiierung von Maßnahmen, Aktivitäten und Projekten zur Optimierung des jeweiligen Hotspots sowie zur Kommunikation und Information;
 - die Eruierung von Fördermöglichkeiten von Projekten und Maßnahmen über den Zeitraum der Bundesförderung hinaus;
 - die Begleitung aller Planungs-, Bewusstseinsbildungs- und Umsetzungsprozesse sowie
 - die Durchführung von Veranstaltungen.

Zur Einrichtung der Anlaufstelle kann im Rahmen der Bundesförderung im angemessenen Umfang Personal für beratende und koordinierende Tätigkeiten einschließlich der dafür erforderlichen Reise- und Sachausgaben anteilmäßig finanziert werden. Die Anlaufstelle ist mit qualifiziertem Fachpersonal aus den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege oder verwandter Disziplinen zu besetzen. Managementerfahrung und Kommunikationsfähigkeit werden vorausgesetzt. Die Anlaufstelle wird außerdem durch Personal des Zuwendungsempfängers unterstützt.

Mit Annahme der Bundesmittel verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die Anlaufstelle über den Zeitraum der Bundesförderung hinaus im erforderlichen Umfang langfristig fortzuführen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind „regionale Partnerschaften“, die die langfristige Sicherung des Hotspots unter Beteiligung der relevanten Interessensgruppen bzw. Akteure gewährleisten können.

Die Partnerschaft wird durch einen koordinierenden Antragsteller vertreten. Der koordinierende Antragsteller ist der für die Bundesförderung maßgebliche und verantwortliche Zuwendungsempfänger. Bei dem koordinierenden Antragsteller muss es sich um eine natürliche oder juristische Person, z. B. um einen Verein, einen Zweckverband oder eine Stiftung handeln. Der Rechtsstatus des koordinierenden Antragstellers und der regionalen Partnerschaft ist nachzuweisen.

In der Partnerschaft können vertreten sein:

- Landkreise und kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden;
- Naturschutzverbände und sonstige kompetente Naturschutzakteure (Stiftungen, Fördervereine von Naturparks, Biosphärenreservaten, etc.);
- Wirtschafts- und Sozialpartner (z. B. aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Handel, Gewerbe, Industrie, etc.).

Weitere Bereiche können einbezogen werden. In jedem Fall müssen alle drei Bereiche (kommunale Gebietskörperschaften, Naturschutzakteure und Wirtschafts- und Sozialpartner) vertreten sein. Der koordinierende Antragsteller und seine Partner, die in die Umsetzung von Projekten/Maßnahmen eingebunden sind, müssen Kooperationsvereinba-

rungen schließen, in denen Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit sowie die finanzielle Beteiligung der Partner geregelt ist.

Die Partnerschaft ist so zu gestalten, dass eine aktive Mitwirkung aller Mitglieder auch auf der Ebene der Entscheidungsfindung gegeben ist.

In den Antragsunterlagen muss die Organisation und Koordination des Umsetzungsprozesses schlüssig und nachvollziehbar dargestellt werden. Für die professionelle Planung und Umsetzung sowie die dauerhafte Sicherung des Hotspots sind naturschutzfachliches und verwaltungstechnisches Know-how sowie Erfahrung im Projektmanagement zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Mit der Inanspruchnahme von Bundesmitteln übernimmt der Zuwendungsempfänger im Zusammenwirken mit der regionalen Partnerschaft die langfristige Verantwortung für eine weitere nachhaltige naturschutzfachliche Entwicklung und Optimierung des Hotspots und stellt diese in geeigneter Weise sicher.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der überwiegende Anteil der gewährten Zuwendung ist für nicht investive Maßnahmen vorzusehen.

Vorhaben oder Maßnahmen, die der Erfüllung aus einer bereits erfolgten Bundesförderung resultierender Verpflichtungen des Antragstellers oder einer seiner Partner dienen, z. B. innerhalb der Maßnahmenggebiete vom Bund geförderter Naturschutzprojekte, sind nicht förderfähig.

Die Förderung eines Hotspots umfasst einen Zeitraum von sechs Jahren.

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Zunächst ist eine Projektskizze einzureichen, die nach erfolgter Prüfung und gesonderter Aufforderung zu einem detaillierten Antrag auszuarbeiten ist.

1. Stufe

Mit der Projektskizze ist nachvollziehbar aufzuzeigen, wie die Integration von Naturschutz und biologischer Vielfalt sowie sozio-ökonomischer Entwicklung in motivierender und identitätsstiftender Art und Weise nach innen und außen erreicht werden soll und

welchen Beitrag die beabsichtigten Maßnahmen leisten, um die mit der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt verfolgten Ziele zu erreichen.

Eine besondere Mustergliederung zum Aufbau der Projektskizze für diesen Förderschwerpunkt steht im Internet zur Verfügung

(www.biologischevielfalt.de/bundesprogramm.html). Die Einhaltung der darin enthaltenen formellen Vorgaben ist Voraussetzung für eine Berücksichtigung. Bis zum 31. August 2012 eingegangene Projektskizzen werden in eine erste Begutachtungsrunde einbezogen. Projektskizzen werden anhand nachfolgend skizzierter Kriterien auf eine erfolgreiche Realisierungsmöglichkeit begutachtet:

- Schlüssigkeit/Nachvollziehbarkeit der Ideenskizze
- Erreichbarkeit der gesetzten Ziele
- Nachhaltigkeit der Optimierung und Sicherung des Hotspots
- Eintreten von Synergieeffekten
- Beteiligung/Einbindung der relevanten Akteure
- Fachliche Kompetenz, Rechtsstatus und langfristig wirtschaftliche Tragfähigkeit der Partnerschaft
- Nachvollziehbare Aufgabenverteilung und klare zeitliche Abläufe
- Gesicherte Finanzierung
- Potenzial für die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Hotspots und ihre Region
- Schlüssigkeit des Kommunikations- und Identifikationskonzeptes
- Schlüssigkeit des Evaluationskonzeptes

2. Stufe

Antragstellern, deren Projektskizze die Kriterien in überzeugendem Umfang erfüllt, wird nach Aufforderung durch das Bundesamt für Naturschutz die Möglichkeit gegeben, ihre Skizze bis zum 29. März 2013 zu einem Antrag auszuarbeiten. Ziel ist es, diese Hotspots ab Mitte 2013 in die Förderung aufzunehmen.

Weitere Hotspots können in Anhängigkeit von den Möglichkeiten des Bundesprogramms in den Jahren nach 2013 in die Förderung aufgenommen werden.

Die Anträge dürfen einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Die Inhalte des Antrages sind auf maximal zwei DIN A 4-Seiten zusammen zu fassen. Die vorgeschriebenen Antragsformulare sind im Internet (www.kp.dlr.de/profi/easy) zu finden.

Ziel ist es insbesondere, die in der Projektskizze geforderten Angaben und Inhalte unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Begutachtung zu vertiefen und zu ergänzen, um nachzuweisen, dass die angestrebte langjährige Förderung als national bedeutender Hotspot berechtigt ist.

Dem Antrag ist eine Erklärung der obersten Naturschutzbehörde beizufügen, aus der hervor geht, dass das Land, in dem sich der Hotspot befindet, den Antrag unterstützt und befürwortet. Dem Antrag sind Erklärungen aller Partner beizufügen, die sich an der Finanzierung der Gesamtausgaben beteiligen, dass die Finanzierung ihres Eigenanteils gesichert ist. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Anträge werden sowohl fachlich als auch bezüglich der Erforderlichkeit und Angemessenheit der kalkulierten Ausgaben/Kosten einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Weitere Informationen zu den Hotspots der biologischen Vielfalt im Rahmen des Bundesprogramms können im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.biologischevielfalt.de/bundesprogramm.html>

Die Projektskizzen sind einzureichen unter: bundesprogramm@bfn.de

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstraße 110
53179 Bonn